

Kleine Anfrage

Hinweistafel des Campingplatzes in Triesen

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 28. Februar 2018

Hinweistafeln sind bekanntlich eine wichtige Voraussetzung, dass Örtlichkeiten einfacher beziehungsweise schneller gefunden werden können. Um auf den Campingplatz in Triesen hinzuweisen, stand an der Abzweigung Säga über 40 Jahre lang eine entsprechende Tafel. Diese Hinweistafel wurde in der Zwischenzeit vom Amt für Bau und Infrastruktur entfernt. Vorausgegangen ist eine lange Auseinandersetzung zwischen dem Amt für Bau und Infrastruktur und dem Eigentümer. Hierzu meine Fragen an die Regierung:

- * Wie stellt sich die Regierung grundsätzlich zu Hinweis und Werbetafeln bezüglich touristischen Angeboten, Unternehmenswerbung oder auch zum Zweck politischer Werbung?
- * Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen musste die Tafel entfernt werden und was genau bestimmen diese?
- * Weshalb konnte diese Hinweistafel, welche dort über 40 Jahre lang stand, nicht aufgrund des Besitzstandes stehen bleiben?
- * Jeweils vor Landtagswahlen finden sich landauf und landab viele Werbetafeln mit politischer Werbung. Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten für diese Werbetafeln und werden diese auch eingehalten?

Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 87 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Dezember 1979 über die Strassensignalisation (SSV), LGBl. 1980 Nr. 65 in der geltenden Fassung, gelten als Strassenreklamen alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden. Bei der gegenständlichen Tafel ‚Camping Mittagsspitz‘ handelte es sich somit unzweifelhaft um eine Strassenreklame im Sinne der genannten Bestimmung.

Die Regierung anerkennt in diesem Bereich die Bedürfnisse des Tourismus und der Wirtschaft. Allerdings gilt es dabei immer auch die Verkehrssicherheit zu beachten. Für das Auffinden von touristisch bedeutsamen Objekten oder Gastwirtschaftsbetrieben sieht die Regelung einerseits die touristische Signalisation, wie Wegweiser, Symboltafeln und Hinweistafeln, vor und andererseits die Hotelwegweiser. Letztere dürfen auch für Gastwirtschaftsbetriebe ohne Übernachtungsmöglichkeiten angebracht werden.

Die Reklametafel 'Camping Mittagsspitze' musste ausschliesslich aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden.

Zu Frage 2:

Nach diversen Rückmeldung und Vorstössen von Anwohnern des Ortsteils Säga und der Gemeinde Triesen über gefährliche Situationen im Bereich der bestehenden Fussgängerquerung wurde die Kreuzung im Jahr 2016 saniert. Dabei war die Verbesserung der Schulwegsicherheit ein wichtiges Kriterium. Für die Sanierung mit dem Hauptaugenmerk auf der Verbesserung der Fussgängerquerung wurden über CHF 160'000.- investiert.

Auf Basis des aus der Schweiz rezipierten Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18 in der geltenden Fassung, und der ebenfalls aus der Schweiz rezipierten Strassensignalisationsverordnung (SSV) vom 27. Dezember 1979, LGBl. 1980 Nr. 65 in der geltenden Fassung, hat die Regierung Weisungen für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung von Signalen, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen erlassen und technische Normen des Schweizer Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) für rechtsverbindlich erklärt.

Mit dem Eigentümer der betreffenden Strassenreklame wurden mehrfach Gespräche geführt. Die Sach- und Rechtslage wurde eingehend diskutiert und sämtliche Vorschriften wurden detailliert erläutert. Sowohl der Campingplatz als auch das Restaurant und der Saal wurden entsprechen der geltenden Gesetze, Weisungen und Normen im Rahmen des Kreuzungsumbaus auf Kosten des Landes neu ausgeschildert. Den berechtigten Interessen des Eigentümers wurde mit der für den Eigentümer kostenlosen und offiziellen Signalisation mittels des touristischen Wegweisers „Lawena Museum“ und den Hotelwegweisern Hotel „Garni Säga“ und „Rest. zur Alten Eiche“ sowie der Beschilderung des „Campingplatzes“ und des Ortsteils „Säga“ ausreichend Rechnung getragen. Die genannten Ziele sind damit leicht auffindbar.

Zu Frage 3:

Durch den Umbau der Bushaltestelle sowie der Fussgängerquerung mit Fussgängerstreifen entstand eine neue Situation, welche nicht mehr mit den Verhältnissen von früher vergleichbar ist. Die Kreuzung wurde neu gestaltet und unter Beachtung der touristischen und privaten Interessen komplett neu signalisiert. Die Werbetafel stand im Kreuzungsbereich und erfüllte die verkehrstechnischen und vor allem die sicherheitstechnischen Anforderungen in mehrfacher Hinsicht nicht.

Zu Frage 4:

Die Regierung hat im Jahr 2015 mittels Weisung festgelegt, dass Wahl- und Abstimmungswerbung frühestens 8 Wochen vor der Wahl bzw. Abstimmung bis sieben Tage nach dem Urnengang grundsätzlich bewilligungsfrei aufgestellt werden dürfen. Vorbehalten bleiben das Einverständnis des Grundeigentümers sowie die ergänzenden Vorschriften der Standortgemeinde, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildschutzes.

Wahl- und Abstimmungswerbung, welche verkehrstechnischen Anforderungen für Strassenreklamen nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin unverzüglich zu entfernen. Im Anlassfall ist das Amt für Bau und Infrastruktur für den entsprechenden Vollzug zuständig.